

Datenschutz-Ticker

April 2025



+++ KOALITIONSVERTRAG: FORDERUNGEN ZUR ANPASSUNG VON DSGVO UND BDSG +++ BGH: DATENSCHUTZVERSTÖßE KÖNNEN DURCH VERBRAUCHERSCHUTZVERBÄNDE UND MITBEWERBER VERFOLGT WERDEN +++ BGH: BLOßER KONTROLLVERLUST REICHT FÜR DSGVO-SCHADENSERSATZ +++ BFDI HAMBURG: WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT GEGEN METAS KI-TRAINING +++

1. Gesetzesänderungen

+++ KOALITIONSVERTRAG: FORDERUNGEN ZUR ANPASSUNG VON DSGVO UND BDSG +++

CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag auf zahlreiche Änderungen im Bereich des Datenschutzes, der Datennutzung und der IT-Sicherheit verständigt. Die Koalition will den Datenschutz auf deutscher und europäischer Ebene entbürokratisieren. So sollen Einwilligungen bei der Nutzung öffentlicher Dienste durch Widerspruchslösungen ersetzt werden. Nichtkommerzielle Tätigkeiten (z.B. in Vereinen), kleine und mittlere Unternehmen sowie risikoarme Datenverarbeitungen sollen vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen werden. Außerdem soll die Datenschutz-Aufsicht neu strukturiert werden, indem Zuständigkeiten und Kompetenzen bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gebündelt werden. Im Widerspruch dazu soll aber auch die Datenschutzkonferenz im BDSG verankert werden, um gemeinsame Standards zu erarbeiten. Zudem strebt die künftige Regierung eine Stärkung der Datennutzung und der Cyberabwehr an.

[Zum Koalitionsvertrag \(v. 9. April 2025\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ BGH: DATENSCHUTZVERSTÖßE KÖNNEN DURCH VERBRAUCHERSCHUTZVERBÄNDE UND MITBEWERBER VERFOLGT WERDEN +++

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass ein Datenschutzverstoß einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch begründen kann, den Verbraucherschutzverbände abmahnen und vor den Zivilgerichten verfolgen können. Auf Facebook wurden im "App-Zentrum" Online-Spiele angeboten, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet wurden. Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. hielt den diesbezüglichen Hinweis zu Umfang und Zweck der Datenverarbeitung für unzureichend, sah darin ein wettbewerbswidriges Verhalten und klagte auf Unterlassung. Der BGH legte die Frage der Klagebefugnis von Verbraucherschutzverbänden dem EuGH vor, der sie bestätigte ([siehe Datenschutz-Ticker Juli 2024](#)). Nun urteilte der BGH, dass Verbraucherschutzverbände DSGVO-Verstöße verfolgen können, wenn diese nicht rein hypothetisch sind. Ein Verstoß gegen die Informationspflichten stelle zugleich einen Verstoß gegen Wettbewerbsrecht dar, weil wesentliche Informationen vorenthalten werden. In zwei weiteren Verfahren hat der BGH am gleichen Tag festgestellt, dass auch Mitbewerber, im konkreten Fall Apotheker, wegen Datenschutzverstößen wettbewerbsrechtliche Klage vor den Zivilgerichten erheben können. Die Frage zur Klagebefugnis war zuvor vom EuGH ebenfalls bestätigt worden ([siehe Datenschutz-Ticker Oktober 2024](#)). Die Vorgaben zur Verarbeitung von sensiblen Daten in Art. 9 DSGVO stellen laut BGH eine Marktverhaltensregelung dar, so dass ein Verstoß dagegen als unlauteres Verhalten im wettbewerbsrechtlichen Sinne gilt und von Mitbewerbern verfolgt werden kann.

[Zur Pressemitteilung des BGH \(v. 27. März 2025\)](#)

[Zum Urteil des BGH zur Klagebefugnis von Verbraucherschutzverbänden \(v. 27. März 2025, I ZR 186/17\)](#)

[Zum Urteil des BGH zur Klagebefugnis von Mitbewerbern \(v. 27. März 2025, I ZR 222/19\)](#)

[Zum Urteil des BGH zur Klagebefugnis von Mitbewerbern \(v. 27. März 2025, I ZR 223/19\)](#)

+++ BGH: BLOßER KONTROLLVERLUST REICHT FÜR DSGVO-SCHADENSERSATZ +++

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat erneut bestätigt, dass der bloße Kontrollverlust über die eigenen personenbezogenen Daten für einen DSGVO-Schadensersatz ausreicht. Die Personalakte einer Beamtin war jahrelang von Bediensteten des Landes Niedersachsen verwaltet worden. Die Beamtin hielt dies für rechtswidrig und klagte gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Feststellung immateriellen Schadensersatzes. Unstreitig war die Aktenverwaltung in diesem Fall unzulässig und stellte einen Datenschutzverstoß dar. Die rechtswidrige Praxis wurde nach Einschaltung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingestellt. Der BGH bestätigte, dass der Verlust der Herrschaft über die personenbezogenen Daten für eine Schadensersatzpflicht ausreicht. Entscheidend sei, dass die Daten unbefugt weitergegeben worden waren. Eine konkrete Beeinträchtigung oder Bloßstellung müsse die Klägerin nicht nachweisen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Landesbediensteten zur Verschwiegenheit verpflichtet gewesen seien. Dies sei allenfalls später bei der Höhe des Schadenersatzes zu berücksichtigen.

[Zum Urteil des BGH \(v. 11. Februar 2025, VI ZR 365/22\)](#)

+++ VERWALTUNGSGERICHT LUXEMBURG BESTÄTIGT BUßGELD VON EUR 746 MIO. GEGEN AMAZON +++

Die luxemburgische Datenschutzbehörde Commission Nationale pour la Protection des Données (CNPD) hatte 2021 gegen Amazon ein Bußgeld von EUR 746 Mio. verhängt ([siehe Datenschutz-Ticker August 2021](#)), das nun vom luxemburgischen Verwaltungsgericht bestätigt wurde. Der Bescheid der CNPD betraf die unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten für personalisierte Werbung, weil Amazon keine wirksame Einwilligung der Nutzer eingeholt hatte. Zudem waren Betroffene weder ordnungsgemäß informiert noch Löschanträge bearbeitet worden. Auch war keine einfache Abmeldung von der Werbung möglich. Das Gericht bestätigte nun den Bescheid der Datenschutzbehörde vollumfänglich. Auf berechnete Interessen könne sich Amazon nicht stützen. Das Gericht stellte zudem klar, dass

personalisierte Werbung notwendigerweise die Identifizierung des Nutzers erfordere, sodass das Argument fehlender Re-Identifizierung der Betroffenen zur Nichterfüllung der Betroffenenrechte nicht ausreiche.

[Zum Urteil des luxemburgischen Verwaltungsgerichts \(v. 18. März 2025, Französisch\)](#)

+++ LG BERLIN VERPFLICHTET META ZU EUR 2.000 SCHADENSERSATZ WEGEN BUSINESS TOOLS +++

Das Landgericht Berlin II hat in sechs Urteilen den Klagen mehrerer Personen gegen Meta unter anderem auf Auskunft und Anonymisierung bzw. Löschung ihrer über die Meta Business Tools erhobenen personenbezogenen Daten stattgegeben und ihnen zudem immateriellen Schadensersatz in Höhe von jeweils EUR 2.000 zugesprochen. Die auf Webseiten installierten Meta Business Tools zeichnen alle digitalen Bewegungen auf Webseiten und Apps sämtlicher Nutzer von Facebook und Instagram auf und ermöglichen so die Erstellung eines detaillierten Profils dieser Personen. Das Gericht geht von einer eigenen Verantwortlichkeit von Meta aus und sieht keine einschlägige Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitungen.

[Zur Pressemitteilung des Landgerichts Berlin \(v. 7. April 2025\)](#)

+++ AG LÖRRACH: BETROFFENE HABEN KEINEN ANSPRUCH AUF NACHWEIS DER LÖSCHUNG VON DATEN +++

Das Amtsgericht Lörrach hat entschieden, dass Betroffene keinen Anspruch auf einen Nachweis der Löschung von Daten haben. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Beklagte Videos seines Nachbarn, des Klägers, angefertigt, die er als Beweismittel verwenden wollte. Der Kläger verlangte die Löschung der Videos und den Nachweis der Löschung. Das Gericht bejahte zwar einen Anspruch auf Löschung der Videos mangels Rechtsgrundlage. Allerdings könne der Kläger keinen Nachweis der Löschung verlangen. Ein solcher Anspruch ergebe sich nicht aus der DSGVO. Es könne vom Verantwortlichen auch nicht verlangt werden, zum Nachweis der Löschung weitere Daten zu speichern, da dies dem Ziel des Löschanspruchs zuwiderlaufen würde. Alternativ schlägt das Gericht vor,

die Löschung durch eine eidesstattliche Versicherung glaubhaft zu machen. Eine Vorlage der Frage an den EuGH lehnte das Amtsgericht ab, da es sich nur um einen untergeordneten Nebenanspruch handele.

[Zum Urteil des Amtsgerichts Lörrach \(v. 3. März 2025, 3 C 1099/24\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ BRITISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE: BUßGELD VON EUR 3,68 MIO. WEGEN UNZUREICHENDER TECHNISCHER UND ORGANISATORISCHER MAßNAHMEN +++

Die britische Datenschutzbehörde Information Commissioner's Office (ICO) hat gegen die Advanced Computer Software Group Limited und die Advanced Health & Care Division Limited ein Bußgeld von GBP 3,07 Mio., umgerechnet EUR 3,68 Mio., verhängt. Die Unternehmensgruppe bietet unter anderem IT-Dienstleistungen für das Gesundheitswesen an. Durch einen Hackerangriff wurden personenbezogene Daten von ca. 79.000 Betroffenen kompromittiert. Darunter befanden sich auch sensible Gesundheitsdaten. Die Angreifer hatten dabei eine Schwachstelle bei Microsoft ausgenutzt, die von Microsoft selbst bereits im Jahr 2020 als erhebliches Sicherheitsrisiko eingestuft worden war. Trotz vorhandener Warnungen und Möglichkeiten hatte Advanced weder Patches installiert noch andere Maßnahmen zur Risikominimierung ergriffen. Die Behörde stellte daher fest, dass die betroffenen Unternehmen keine ausreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hatten.

[Zur Pressemitteilung der ICO \(v. 27. März 2025, Englisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der ICO \(v. 26. März 2025, Englisch\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ BFDI HAMBURG: WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT GEGEN METAS KI-TRAINING +++

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) hat mit einem Leitfaden und Q&A auf Metas bevorstehendes KI-Training reagiert. Dabei geht es um das Training von KI-basierten Diensten wie dem Meta-AI-Chatbot auf WhatsApp oder Sprachmodellen wie Llama. Hierfür sollen die Daten aller volljährigen europäischen Nutzer von Facebook und Instagram genutzt werden. Da das KI-Training Ende Mai beginnen soll, rät die Behörde den Nutzern, die ihre Daten nicht für das KI-Training freigeben wollen, noch vor Ende Mai zu widersprechen, und verweist auf die jeweiligen Widerspruchs- und Kontaktmöglichkeiten für Facebook und Instagram. Zwar sei der Widerspruch nach Ende Mai weiterhin möglich, jedoch seien die eigenen Daten dann bereits für das KI-Training genutzt worden und unwiderruflich in das KI-Modell eingeflossen. In einem Q&A werden außerdem einzelne Fragen, wie etwa zur Weiternutzung der Meta AI nach Widerspruch gegen das KI-Training, beantwortet.

[Zum Leitfaden und Q&A des BfDI \(v. 15. April 2025\)](#)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[vCard](#)



Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312

[vCard](#)



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz